

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Rülßen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 170.

Freitag, den 25. Juli

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die Biergepaltenes Korpusseite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Bekanntmachung,

#### die Abhaltung der diesjährigen Wahlfähigkeits- und Fachlehrer-Prüfungen betr.

Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen für solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche ihre Kandidaten-Prüfung schon Ostern 1888 bestanden haben, sollen zwischen Michaelis und Weihnachten stattfinden.

Hilfslehrer, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben spätestens am 30. September d. J.,

Hilfslehrerinnen dagegen spätestens am

31. August d. J.

ihre Zulassungsgesuche bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes unter Befügung der in § 16 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 (S. 313 des Ges. und Verordn.-Bl. v. J. 1877) vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, worauf sodann von den Bezirksschulinspektoren die Gesuche unter thunlichster Beschleunigung,

unter Beobachtung von § 16 der Prüfungsordnung, an den Prüfungskommissionen abzugeben sind.

Diejenigen, welche sich einer Fachlehrer-Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung nebst den nach § 28 der Prüfungsordnung beizufügenden Zeugnissen spätestens den

31. August d. J.,

diejenigen, welche sich der Fachlehrer-Prüfung im Turnen unterwerfen wollen, bis zum

15. August d. J.

bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes anzubringen, worauf den Nachsuchenden seiner Zeit weiter Bescheidung zugehen wird.

Dresden, am 12. Juli 1890.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.  
von Gerber. Fiedler.

### Tagesgeschichte.

\* Lichtenstein, 24. Juli. Der gestrige Anfang der Hundstage ließ nichts von der Hundstagswärme spüren. Es war im Gegenteil empfindlich kühl und stürmisch. Es ist der Name „Hundstage“ nicht auf eine in dieser Zeit herrschende große Hitze zurückzuführen, sondern er ist sehr alten und zwar griechischen Ursprungs. Damals bestimmte man die Jahreszeit nach dem Aufgang des Hundsterns (Sirius) und die Zeit, während welcher dieser schöne Stern am besten sichtbar war, nannte man Hundstage. Trotz alledem aber möchten sie ihren Ruf als große Wärmebringer bewahren.

\* Telegramm vom Schützenplatze in Callenberg, vom 24. Juli. Soeben, gegen 6 Uhr, wird unter Musik und Paukenschall der Vogel nach dem Festplatze getragen und an der Stange befestigt, um seiner Vernichtung durch Pulver und Blei entgegenzusehen. Die Wache zieht auf und allmählich belebt sich der Festplatz.

\* Mit den Rebhühnern wird es in diesem Jahre ziemlich schwach bestellt sein. Das anhaltende Regenwetter macht auch dabei seinen Einfluß geltend. Aus Böhmen, woher für Sachsen ein großer Teil dieser angenehmen Vogelart kommt, sind Berichte eingelaufen, nach denen dortselbst der Stand der Rebhühnervermehrung gar nicht erfreulich ist. Infolge der anhaltenden Regengüsse im Monat Juni und Juli — allwo die Lege- und Brütezeit stattfindet — waren sehr viele Rebhühnerpaare genötigt, ihre verschwemmten Nester zu verlassen. Gegenwärtig, wo die Heumahd und der Napschnitt beendet und der Kornschnitt bereits begonnen, findet der Jäger zu seinem Leidwesen auf den abgeräumten Wiesen und Aedern gar oft solch' verlassenem Nest. Vorausichtlich wird also dieses Jahr das Rebhuhn ein gesuchtes Wildpret sein.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit der Erntearbeiten sei an die gesetzlichen Vorschriften erinnert, welche über die Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft zu beachten sind. Nach § 3 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Wochentags-Ferien betreffend, sind gewöhnliche Pflanzungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Oekonomiegebäude stattfinden, verboten und es unterliegen dem Verbote nur folgende Arbeiten nicht: 1., Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; vor und während des Vormittagsgottesdienstes nur in Nothfällen; 2., die Einholung des Grünfutters außerhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes; 3., Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes.

Die vernunftgemäße Art der Reise, die Fußtour, wird selbst jetzt in der Hochflut des Reisefiebers viel zu wenig bei uns in Betracht gezogen. Alle Planen große Reisen per Bahn, per Rad, Schiff oder Wagen, aber, daß man zu Fuß viel billiger und besser wandert, daran denkt Niemand. — Das Wandern

mit dem Ranzel auf dem Rücken, so recht nach Turnerart, das ist das beste Gesundheitsspiel. Und wer da die Welt sich anschauen will, dem braucht nicht, wenn er Andere erster und zweiter Klasse fahren sieht, sein Herz in die Schuhe zu fallen, wenn er genötigt ist, zu seiner Reise vornehmlich die letzteren abzunutzen. Recht verkehrt ist das bekannte, auf Vergnügungsfahrt so oft gehörte Wort aus der Altoäterzeit: „Lieber schlecht fahren, als gut gegangen“. Nein, richtig sollte man sagen: „Fahre nicht, wenn Du gesunde Beine hast zum Gehen!“ — Um wie viel größer ist die geistige Ausbeute der Fußgänger gegenüber dem Reiter oder dem Fahrennden. Wie oft begegnet man auf Wegen, die dem Reiter und dem Wagen nicht zugänglich sind, amüsanten und belehrenden Naturbildern, denn der Fußgänger kann ganz nach seinem Belieben Felsen ersteigen, sich in Thäler vertiefen, Stege überschreiten, er kann jenen bekannten „Schritt vom Wege“ thun, der oft das Reizvollste an der ganzen Reise ist. Er kann verweilen, wo und wie lange es ihm beliebt, ohne Rücksicht auf Rundreisekarten und Postilone, unbehindert von störrigen Pferden, dem ewig durstigen Kutscher und den Fahrplänen der Eisenbahnen, die den Vergnügungstreisenden immer zu pünktlich inne gehalten werden.

— Baugewerbetreibende, wie Maurer, Zimmerer, Klempner, Maler, Anstreicher, Dachdecker, Glaser, Brunnenmacher usw., seien an dieser Stelle auf eine besonders wichtige Gesetzesbestimmung, welche bereits am 1. Januar 1888 in Kraft getreten ist, aufmerksam gemacht. Gemäß § 2, Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes haben nämlich die Baugewerks-Berufsgenossenschaften durch Statut die Versicherungspflicht auf solche Baugewerbetreibende ausdehnen können, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen. Die genannten Berufsgenossenschaften, welche von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, haben zur Durchführung der Bestimmung statutarisch vorgeschrieben, daß die fraglichen Unternehmer sich innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Bauunfallversicherungsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande unter Angabe des Gegenstandes ihres Betriebes und ihres Jahresarbeitsverdienstes anzumelden haben, und daß für Unternehmer dieser Art, welche erst später ihren Gewerbebetrieb beginnen oder die regelmäßige Beschäftigung eines Lohnarbeiters aufgeben, die Anmeldefrist mit diesem Zeitpunkte ihren Anfang nimmt. Da nun die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften auch dann eintritt, wenn ein Gewerbetreibender, welcher sich nicht angemeldet hat und auch sonst nicht ermittelt worden ist und deshalb zu Leistungen nicht herangezogen werden konnte, in Frage kommt, so steht den Berufsgenossenschaften auch das Recht zu, von der Zeit des Beginnes der Versicherungspflicht ab die Beiträge (Prämien) nachzuerheben. Gegen Gewerbetreibende der in Rede stehenden Art aber, welche die Anmeldung unterlassen, ist außerdem im Gesetz eine hohe Strafe angedroht. Es ist deshalb allen Baugewerbetreibenden, welche unter

die vorerwähnte Bestimmung fallen, zu empfehlen, die Anmeldung ihrer Person zur Selbstversicherung, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, umgehend nachzuholen bzw. rechtzeitig zu bewirken. Die Unternehmer können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen. Sollte ein Unternehmer über die Versicherungspflichtigkeit seiner Person in Zweifel sein, so wird derselbe gut thun, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern sich Gewißheit an vorgenannter Stelle zu verschaffen, wenn er den aus der Nichtanmeldung sich ergebenden Nachteilen entgehen will.

— Ueber die geplante Anlage elektrischer Centralen in Sachsen sind neuerdings durch verschiedene Blätter Mitteilungen gegangen, die theils ungenau, theils falsch waren. Wie man dem „Leipz. Tgl.“ von zuständiger Seite mitteilt, ist dem Zivil-Ingenieur John Köbbelen in Dresden (einem geborenen Hamburger) von der königlichen Staatsregierung die Konzession zur Anlage einer Centralstelle für Elektrizitäts-Erzeugung auf dem südlich von Dresden im Plauenschen Grunde gelegenen Hänichener Steinlohlenwerke, dessen Erwerb beabsichtigt ist, erteilt worden. Von dieser Centralstelle aus soll die dort erzeugte Elektrizität mehr als 160 Ortshäufen, die an fiskalischen Straßen- und Eisenbahnkörpern und Wasserläufen liegen, mittelst hochgespannter Wechselströme zu Beleuchtungszwecken zugeführt werden. Der Plan geht seiner Verwirklichung entgegen, sobald die Frage der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel gelöst sein wird. Außerdem hat Herr Köbbelen augenblicklich Unterhandlungen angeknüpft über den Betrieb von Lokomotiv-Eisenbahnen mit elektrischen Lokomotiven, und zwar soll zunächst ein Versuch mit der Hänichener Kohlenbahn gemacht werden. Weiter besteht die Absicht, das ganze Königreich Sachsen durch 5 Centralstellen mit Elektrizität zu versorgen. Als Centralen werden in Aussicht genommen: Leipzig (von den Altenburg-Meuselwitzer Kohlenwerken aus), Bautzen (von den Ramenzer Braunkohlenwerken aus), Chemnitz und das Voigtland (von Lugau-Deisnau aus) und Dresden (vom Plauenschen Grunde aus).

— Dresden, 23. Juli. Gestern morgen wurde hier die irdische Hülle des nach kurzem Krankenlager verstorbenen Pastors emer. Choinanus zur Ruhe getragen. Der Entschlafene verlebte seit einer Reihe von Jahren den wohlverdienten Ruhestand in unserer Stadt. Sein Leben war nur dem Wohlthun gewidmet. Unermüdet suchte er die Heimstätten der wirtschaftlich Schwachen auf und suchte da nach Kräften zu helfen und zu heilen.

— Wer auf seinen Ausflügen in der Umgebung Dresdens auch nach Döhlen, am Plauenschen Grunde, kommt, mag nicht vergessen, sich die Kirche öffnen zu lassen. Hier befindet sich eines der originellsten Gemälde des 16. Jahrhunderts als Deckenschmuck. Es stellt die Versuchung Christi durch den Satan vor, worauf der Teufel — als Frauenzimmer erscheint. Eine Künstlerlaune allein dürfte mit der Entstehung dieses